SBGR
Schulbehördenverband Graubünden
Associaziun dals cussegls da scola dal Grischun
Associazione delle autorità scolastiche dei Grigioni

Tabelle zur Berechnung der Altersentlastung

Rechtsgrundlage

Art. 62 Volksschulgesetz
Art. 59 Volksschulverordnung

	Altersentlastung in Lektionen	
Pensum in Lektionen	**ab dem 55. Lebensjahr**	**ab dem 60. Lebensjahr**
29	2.00	3.00
28	1.93	2.88
27	1.86	2.78
26	1.79	2.68
25	1.73	2.58
24	1.66	2.47
23	1.59	2.37
22	1.52	2.27
21	1.45	2.16
20	1.38	2.06
19	1.31	1.96

Berechnung

Bei der Berechnung der Altersentlastung ist vom Anstellungspensum auszugehen. Zieht man vom Anstellungspensum die Entlastungen (z.B. Entlastung KLP, Altersentlastung, etc.) ab, ergibt dies das Unterrichtspensum der Lehrperson. Die Altersentlastung orientiert sich an einer zeitlichen Reduktion vom Unterrichtspensum und nicht an einer Pensenerhöhung.

Ab dem 55. Altersjahr haben Lehrpersonen bei einem Vollzeitpensum (29 Lektionen) Anspruch auf zwei Lektionen Altersentlastung pro Woche.

Ab dem 60. Altersjahr haben Lehrpersonen bei einem Vollzeitpensum (29 Lektionen) Anspruch auf drei Lektionen Altersentlastung pro Woche.

Die Altersentlastung wird ab einem Anstellungspensum von 65 % gewährt. 19 Lektionen entsprechen einer Anstellung von 65.52 %. Bei einem Teilzeitpensum zwischen 19 und 28 Wochenlektionen orientiert sich die Altersentlastung in der jeweiligen Kategorie (ab dem 55. Altersjahr, bzw. ab 60. Altersjahr) an der Anzahl Wochenlektionen – siehe Tabelle.